

## Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

### Abwägungstabelle

zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 3 BauGB zum Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

### Zusammenfassung der Ergebnisse der förmlichen Beteiligung der TÖB

- Die vorliegende **zusammenfassende Tabelle** ist nach dem Änderungs- und Handlungsbedarf, der sich aus dem Abwägungsvorschlag ergibt, gegliedert (Änderungen in der Planzeichnung, in den Textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht etc.)
  - Die **laufende Nr. in Spalte 1** bezieht sich auf den jeweiligen Gliederungspunkt.
  - Die **Sachpunkte in Spalte 2** fassen den Abwägungsvorschlag zum jeweiligen vorgetragenen Sachpunkt zusammen.
  - Der **Verweis auf die Tabellen Nr. in Spalte 3** zeigt an, welche Träger den jeweiligen Sachpunkt vorgebracht haben.
    - Die erste Ziffer (vor dem Punkt) bezeichnet das **Kürzel des TÖB nach der TÖB-Liste**
    - Die Ziffer nach dem Punkt die **laufenden Nummer des Vorbringens des jeweiligen TÖB** in der Abwägungstabelle
    - Die römische Ziffer II zeigt an, dass das Vorbringen aus der **förmlichen Beteiligung** stammt.

Abwägungstabelle zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ – Stand: 18.03.2016

### I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
I. 1	Zur SN Region Hannover: Die Wasserschutzgebiete Zone III werden nun – wie die bereits dargestellten Zonen I und II – ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.	1.36.-II; 24.22-II; 24.25-II
2	Zur SN Deutsche Telekom Technik GmbH, Avacon AG, Telefónica Germany GmbH, Bundesnetzagentur und Zentrale Polizeidirektion Hannover: Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	26.2-II; 28.2-II; 65.22-II; 67.2-II bis 67.5-II; 86.2-II bis 86.7-II; 88.2-II
3	Zur SN Ortsrat Mandelsloh: Der Beschluss des Orsrates Mandelsloh vom 15.10.2015 wird in die Abwägung eingestellt. Zusammen mit artenschutzrechtlichen Erwägungen führt die Abwägung dazu, dass die Teilfläche der Konzentrationsfläche S2 wieder in die Konzentrationsflächenkulisse aufgenommen wird.	83.5-II; 83.6-II

### II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Darstellungen oder Hinweise (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Zur SN Region Hannover: Die textliche Darstellung TD 3 wird herausgenommen, da sie der geplanten Zielfestlegung des in Aufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover unter 4.4.3 Ziffer 02 widersprechen würde.	1.32-II
2	Zur SN Region Hannover: Die Informationen zur Berücksichtigung der Altablagerungen im Genehmigungsverfahren werden als Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.	1.33-II
3	Zur SN Region Hannover: Zur Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete im Einzelgenehmigungsverfahren wird ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	1.36.-II; 24.22-II; 24.25-II
4	Zur SN Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Es wird ein Hinweis ohne Normcharakter zu möglichen Einschränkungen der Windenergie in den Flächen S1, S2, S7, S8 und S9 aufgenommen.	17.4-II
5	Zur SN Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und Deutsche Flugsicherung (DFS): Es wird folgender Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen: „Die Windkraftanlagen sind örtlich und baulich so anzulegen, dass von ihnen Gefährdungen für den Luftverkehr und den Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen nicht ausgehen können. Die Bauhöhenbeschränkungen nach LuftVG §§ 12 ff sind einzuhalten.“	18.2-II; 63.8-II

Abwägungstabelle zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ – Stand: 18.03.2016

6	<u>Zur SN Deutsche Telekom Technik GmbH, Avacon AG, Telefónica Germany GmbH, Bundesnetzagentur, E-Plus Mobilfunk GmbH&amp;Co.KG und Zentrale Polizeidirektion Hannover:</u> In die Planzeichnung wird ein Hinweis ohne Normcharakter zur Berücksichtigung der Richtfunktrassen bei der Standortplanung aufgenommen.	26.2-II; 28.2-II, 65.22-II; 67.2-II bis 67.5-II; 86.2-II bis 86.7-II; 88.2-II
---	---	---

### III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.	Stelle in BE u. UmwB
III. 1	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Von Seiten der Region Hannover wird bestätigt, dass die Flächenkulisse des sachlichen Teil-FNP mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung übereinstimmt und dass kleinflächige Abweichungen aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung als zulässige Konkretisierungen anzusehen sind.	1.31-II	BE 1.4.2 a.E.
2	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Die textliche Darstellung TD 3 wird herausgenommen, da sie der geplanten Zielfestlegung des in Aufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover unter 4.4.3 Ziffer 02 widersprechen würde	1.32-II	BE 9.2
3	<u>Zur SN Region Hannover und Wasserverbandes Garbsen Neustadt a.Rbge:</u> Die Wasserschutzgebiete Zone III werden nun ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Fundamentbau kann zu Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters führen. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen, der auf die Lage von Teilflächen im Wasserschutzgebiet (Zone III) und auf die notwendige Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren hinweist. Das Vorranggebiet Trinkwasserversorgung wird in das räumliche Gesamtkonzept als dokumentiertes Restriktionskriterium aufgenommen. Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden als Restriktionskriterien behandelt.	1.36.-II; 24.22-II; 24.25-II	BE 9.2 7.4.1 7.3.1
4	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Das FFH-Gebiet 3322-331 / Nr. 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“ wird im Weiteren in die Abwägung einbezogen. Angaben zu dem FFH-Gebiet werden in Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.	1.41-II	BE 3.2.7 a.E.
5	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Die noch fehlenden Passagen mit dem Vermerk „wird ergänzt“ werden im weiteren Verfahren vervollständigt	1.43-II	BE redakt.
6	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Im Umweltbericht wird beim Schutzgut Mensch (Spalte: Prognose und Bewertung) wird die Formulierung empfohlen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können; diesen jedoch auf der	1.44-II	UB E.1-E.10

Abwägungstabelle zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ – Stand: 18.03.2016

	Vorhabenebene mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet werden kann.		
7	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Es wird für alle Konzentrationsflächen – also auch die Vorbelasteten - die Formulierung „erhebliche Beeinträchtigung“ aufgenommen.	1.45-II	UB E.1-E.10
8	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Die Aussage, dass die Flächen 5 und 6 im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover in einem Suchraum abgehandelt werden, wird korrigiert. Der Suchraum Neustadt 03 bezieht sich auf die Konzentrationsfläche S6. Die Konzentrationsfläche S5 entspricht dem Suchraum Neustadt 09 im o.g. Gutachten.	1.47-II	UB E.5 und E.6
9	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Bzgl. Fläche S6 wird folgendes korrigiert: Der Bereich Lohberg gehört nicht zu dieser Konzentrationsfläche. Die betreffende Passage wird gestrichen.	1.48-II	UB E.6
10	<u>Zur SN Region Hannover:</u> In den Angaben zu Fläche S6 wird folgendes ergänzt: Die nordöstliche Grenze sowie die südliche Grenze liegen unmittelbar an zwei Landschaftsschutzgebieten (nicht NSG).	1.49-II	UB E.6
11	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Die Formulierung zum Risiko für Fledermäuse (Fläche S8) wird angepasst bzw. ergänzt: Aufgrund der vorliegenden Daten kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden, dass die verbleibende Konzentrationsfläche nicht aufgrund von artenschutzfachlichen Sachverhalten von vornherein ungeeignet ist.	1.52-II	UB E.8
12	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Die Formulierungen zur Flächengröße der Fläche S9 - Lutter betreffen einen älteren Planungsstand; beide Sätze werden gestrichen (Umweltbericht S. 46, Kapitel E.9, erster Absatz)	1.53-II	UB E.9
13	<u>Zur SN Region Hannover:</u> Auf S. 66 des Umweltberichtes wird zum Schutzgut Landschaft folgende Formulierung ergänzt: „Da eine Wiederherstellung oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Regel nicht möglich sind, scheiden diese Optionen regelmäßig aus und es ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Im Nahbereich der WEA sollte außerdem auf Anpflanzungen, welche das Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse erhöhen könnten, verzichtet werden.“	1.54-II	UB G.7
14	<u>Zur SN Wasserverbandes Garbsen Neustadt a.Rbge.:</u> Die Ausführungen in der Begründung in Kapitel 3.3.14 werden durch den Hinweis auf die Tiefengründung der WKAs ergänzt.	24.24-II	BE 3.3.14
15	<u>Zur SN Deutsche Telekom Technik GmbH, Avacon AG, Telefónica Germany GmbH, Bundesnetzagentur, E-Plus Mobilfunk-GmbH und Zentrale Polizeidirektion Hannover:</u> Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	26.2-II; 28.2-II; 65.22-II; 65.24-II; 67.2-II bis 67.10-II; 86.2-II bis 86.7-	BE 3.3.4; 7.4.5

Abwägungstabelle zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ – Stand: 18.03.2016

		II; 88.2-II	
16	<u>Zur SN Gasunie Deutschland Service GmbH</u> : Der Hinweis auf die genannten Erdgastransportleitungen der Gasunie Deutschland wird in die Begründung aufgenommen. Er betrifft das Genehmigungsverfahren.	32.12-II; 32.13-II 32.15-II 32.16-II	BE 3.3.3.; 7.3.3
17	<u>Zur SN Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt, der Gemeinde Schwarmstedt und der Gemeinde Lindwedel</u> : Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen. Daher wird hier der Abstandspuffer für Einzelhöfe und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 600 m (400m harter Tabuabstand und 200m weicher Tabuabstand) angewandt und als ausreichend erachtet.	39.3-II; 39.5-II; 39a.8-II; 39.c-9-II	BE 9.2
18	<u>Zur SN der Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt</u> : Ein pauschaler 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten wird in der Planung nicht angewandt. Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen.	39.8-II; 39a.11-II; 39c.12-II; 44.4-II	BE 9.2
19	<u>Zur SN Gemeinde Gilten</u> : Der notwendige Abstand von 800m der geplanten Sonderbaufläche S 7 zu Siedlungsbereichen zu Suderbruch und Norddrebber wird eingehalten. Beide Orte liegen weit mehr als 1000m von der geplanten Konzentrationsfläche entfernt (Abstand Suderbruch – S7: ca. 1450 m; Abstand Norddrebber – S7, ca. 2250 m).	39b.3-II	BE 9.2
20	<u>Zur SN Gemeinde Lindwedel</u> : Der Ortsteil Grindau liegt ca. 1700 m von der geplanten Sonderbaufläche S8 entfernt.	39c.8-II	BE 9.2
21	<u>Zur SN Landkreis Nienburg</u> : In die Begründung werden im Kapitel 1.4.2 – Regionale Raumordnung - Aussagen zur regionalen Raumordnung des Landkreises Nienburg und der Nachbarlandkreises aufgenommen.	44.3-II; 44.6-II	BE 1.4.2
22	<u>Zur SN Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg</u> : Der 200m-Waldpuffer wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur zusammenhängende Waldflächen größer 2,5ha angewandt. Bei den in den Fällen der Sonderbauflächen S1, S2, S3, S 8 und S10 angrenzenden Waldflächen handelt es sich um solche, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht mit einem eigenen Abstandspuffer versehen werden.	50.8-II; 50.9-II	BE 3.2.13
23	<u>Zur SN Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg</u> : Ein Abstandspuffer von 100m zu allen Waldflächen, also auch solchen kleiner 2,5 ha wird im Rahmen der Ermittlung der Sonderbauflächen nicht angewandt.	50.11-II	BE 3.2.13
24	<u>Zur SN BAF und DFS</u> : Der Hinweis darauf, dass innerhalb des Anlagenschutzbereichs Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen wahrscheinlich sind sowie die ergänzenden Hinweise hierzu werden in die Abwägung einbezogen und in der Begründung ergänzt. Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen.	63.10-II; 64.9-II	BE 3.3.5
25	<u>Zur SN Ortsrat Mandelsloh</u> : Der Beschluss des Orsrates Mandelsloh vom 15.10.2015 wird in die Abwägung eingestellt.	83.5-II;	BE 4.4

Abwägungstabelle zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ – Stand: 18.03.2016

	Zusammen mit artenschutzrechtlichen Erwägungen führt die Abwägung dazu, dass die Teilfläche der Konzentrationsfläche S2 wieder in die Konzentrationsflächenkulisse aufgenommen wird.	83.6-II	(Suchfläche 2)
26	Zur SN Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser: Die Lage einer geplanten Konzentrationsfläche ganz oder teilweise in einem Gebiet, in dem ein Flurbereinigungsverfahren läuft, wird in die Abwägung einbezogen, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.	85.4-II	BE 9.2
27	Zur SN Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser: Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung. Es liegen keine konkreten Einwände gegen den Flächenzuschnitt der Fläche S6 vor.	85.5-II bis 85.8-II	BE 9.2

#### IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H) außer „Information des Vorhabenträgers“. Diese erfolgt durch Übersendung der Abwägungstabelle.

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
IV. 1	Zur SN Region Hannover: Es wird um Übersendung eines Druckexemplares des Teil-FNPs nach Abschluss des Verfahrens gebeten.	1.38-II
2	Zur SN Bundesnetzagentur: Die bisher noch nicht beteiligten Richtfunkbetreiber sind im weiteren Verfahren zu beteiligen: Avacon AG Telefónica Germany GmbH & Co. OhG, Vodafone GmbH, Zentrale Polizeikommission Hannover.	65.29-II
3	Zur SN Ericsson: Ericsson wird im Falle einer weiteren Beteiligung nicht mehr angeschrieben.	68.4-II

#### V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Zur SN Region Hannover: Der Empfehlung, die Ausführungen zum Inhalt der FFH-Vorprüfung in einen Fließtext zu nehmen, wird nicht nachgekommen. Die kurze Tabelle auf S. 54 ist klar und verständlich und stellt den Sachverhalt übersichtlicher dar, als im Fließtext möglich.	1.42-II
2	Zur SN Region Hannover: Die Formulierung „hinnehmbare Zusatzbelastung“ bezieht sich auf die visuelle Vorbelastung durch Windkraftanlagen, unabhängig von immissionsschutzrelevanten Auswirkungen. Sie wird daher beibehalten	1.44-II, 1.45-II
3	Zur SN Region Hannover: Die Teilfläche Flurstück 52 und 50/1 der Flur 1, Gemarkung Brase wird in der Konzentrationsflächenkulisse belassen, da durch (Wieder-)Hinzunahme der nordöstlichen Anschlussfläche, die Problematik einer zu kleinen Teilfläche nicht mehr entsteht.	1.46-II
4	Zur SN Region Hannover: Die derzeitige Kulisse der Fläche S8 wurde mit der Region Hannover abgestimmt. Sie beruht auf den	1.50-II

Abwägungstabelle zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ – Stand: 18.03.2016

	Planungskriterien der Stadt, die für diesen Bereich eine Konkretisierung darstellen.	
5	<u>Zur SN Wasserverband Garbsen Neustadt a. Rbge:</u> Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet.	24.23-II
6	<u>Zur SN Wasserverband Garbsen Neustadt a. Rbge:</u> Die Belange des Trinkwasserschutzes werden mit dem angemessenen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Bereich der Suchfläche 10 im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können.	24.25-II
7	<u>Zur SN Deutsche Telekom Technik GmbH:</u> Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.	26.2-II
8	<u>Zur SN der Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt, der Gemeinde Schwarmstedt und der Gemeinde Lindewedel:</u> Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen. Daher wird hier der Abstandspuffer für Einzelhöfe und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 600 m (400m harter Tabuabstand und 200m weicher Tabuabstand) angewandt und als ausreichend erachtet.	39.3-II; 39.5-II; 39a.8-II; 39c.8-II; 39.c-9-II
9	<u>Zur SN der Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt:</u> Ein pauschaler 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten wird in der Planung nicht angewandt. Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen.	39.8-II; 39a.11-II; 39c.12-II; 44.4-II
10	<u>Zur SN Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg:</u> Der 200m-Waldpuffer wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur bei zusammenhängende Waldflächen größer 2,5ha angewandt. Bei den in den Fällen der Sonderbauflächen S1, S2, S3, S 8 und S10 angrenzenden Waldflächen handelt es sich um solche, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht mit einem eigenen Abstandspuffer versehen werden.	50.8-II; 50.9-II; 50.10-II
11	<u>Zur SN Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg:</u> Ein Abstandspuffer von 100m zu allen Waldflächen, also auch solchen kleiner 2,5 ha wird im Rahmen der Ermittlung der Sonderbauflächen nicht angewandt.	50.11-II
12	<u>Zur SN Deutsche Flugsicherung (DFS):</u> Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	64.9-II

## VI. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

- Keine -